

GEMEINDE OSTSTEINBEK  
Der Bürgermeister

## BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Oststeinbek - Ortsteil Havighorst - über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet umschlossen durch die Ziegelei-  
straße, Schulstraße, Am Ohlendiek, Boberger Straße, die rückwärtigen Grund-  
stücksgrenzen der Am Obstgarten belegenen Grundstücke und die Dorfstraße

---

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Oststeinbek - Ortsteil Havighorst -  
wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 4.10.1978  
- 61/31-62.053 (12) - genehmigt.

Die 1. Änderung ist Gegenstand des Verfahrens. Sie berührt nicht die Grund-  
züge der Planung und ist für die Nutzung der fraglichen Grundstücke von un-  
erheblicher Bedeutung.

Der Bebauungsplan Nr. 12 sieht im Text - Teil B - unter dem Titel "Einfrie-  
digung" rückwärtig und seitlich keine zwingenden Vorschriften vor. Falls  
Zäune dennoch errichtet werden sollen, sind Maschendrahtzäune, 1,00 m hoch,  
eingegrünt, vorgeschrieben. Bei der vorstehenden Festsetzung handelt es sich  
um gestalterische Festsetzungen im Sinne des § 82 Landesbauordnung Schles-  
wig-Holstein 1983.

Gestalterische Festsetzungen können durch Satzungsbeschluß der Gemeindever-  
tretung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, ohne daß hierzu ein for-  
melles Änderungsverfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes durch-  
geführt werden muß.

Nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein 1983 sind Einfriedigungen bis  
maximal 1,50 m Höhe genehmigungsfrei. Durch die vorliegende Änderung werden  
rückwärtige und seitliche Einfriedigungen bis maximal 1,50 m Höhe - beid-  
seitig eingegrünt - im Ausnahmefall für zulässig erklärt. Hiermit erfolgt  
eine Anpassung an die Landesbauordnung.

Vorstehende Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.6.  
1986 gebilligt.


Oststeinbek, den 13.10 1986

Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

  
Bode  
Bürgermeister



Aufgestellt: Im Auftrage

  
Schwab